



**Postulat von Brigitte Wenzin Widmer und Thomas Werner
betreffend freie Fahrten auf dem Netz der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) für Schul-
klassen in Begleitung einer Lehrperson**
(Vorlage Nr. 3643.1 - 17508)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. November 2023 haben Brigitte Wenzin Widmer und Thomas Werner das Postulat betreffend freie Fahrten auf dem Netz der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) für Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson (Vorlage Nr. 3643.1 - 17508) eingereicht. Am 14. Dezember 2023 hat der Kantonsrat das Postulat dem Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz) vom 20. März 2009 (PBG; SR 745.1) sind die Unternehmen für die Festlegung der Tarife zuständig.

Gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (BGS 751.31) kann der Kantonsrat Beiträge an Tarifvergünstigungen für einzelne Bevölkerungsgruppen gewähren. Die Ausfälle der Einnahmen aufgrund einer gewährten Tarifvergünstigung sind den Unternehmen vollumfänglich zu entschädigen.

2. Umsetzung

Im Kanton Zug gelten die Tarife des Tarifverbunds Zug (TVZG). Billette des TVZG sind nebst der ZVB auf sechs weiteren Transportunternehmen im Kanton Zug und Umgebung gültig. Diese Transportunternehmen bestimmen die Preise und Gültigkeit der Billette. Gruppen ab zehn Personen erhalten bereits 30 Prozent Ermässigung auf den entsprechenden Billettpreis. Mit dem Kauf eines Gruppenbilletts und der Angabe der Anzahl Teilnehmenden erfolgt zugleich die Anmeldung der Gruppe. Diese Anmeldung muss bis zwei Arbeitstage vor Antreten der Reise erfolgen und ist von grosser Bedeutung für die Transportunternehmen. Aufgrund dieser Information können bei Bedarf grössere Fahrzeuge eingesetzt werden.

Für Fahrten ausserhalb des TVZG, z. B. mit der Zugersee- und Ägerisee-Schiffahrt oder mit der Bahn nach Zürich/Luzern, stehen Schulklassen die Schultageskarten für 15 Franken zur Verfügung. Mit diesen Schultageskarten reisen Kinder, Jugendliche und Begleitpersonen einen Tag lang in der 2. Klasse im gesamten GA-Geltungsbereich. Auch bei diesem Angebot ist eine frühzeitige Gruppenanmeldung obligatorisch. Sie erfolgt automatisch beim Kauf der Schultageskarten.

Bei einer Umsetzung des Postulats müssten folgende Punkte zwingend geregelt werden:

- Lehrpersonen und Schülerschaft müssen sich als Zuger Schulklassen ausweisen.
- Ertragsausfälle bei den Transportunternehmen müssen durch den Kanton ausgeglichen werden.
- Zur Berechnung der Ertragsausfälle muss eine komplexe Berechnungsmethodik aufgebaut werden.

- Schulklassen müssen trotz «Gratisfahrt» ihre Reise melden, damit die notwendigen Transportkapazitäten geplant werden können.

Somit erweist sich das Anliegen der Postulantin und des Postulanten als nicht einfach umsetzbar und ist mit grossem Aufwand für den TVZG verbunden.

Weiter ist festzuhalten, dass es in erster Linie in der Verantwortung der Einwohnergemeinden liegt, die finanziellen Mittel für die schulische Ausbildung (inkl. Ausflüge) der Volksschule zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Kompetenzordnung (gemeindliche Aufgabe) sieht sich der Kanton nicht in der Federführung. Die Gemeinden können sich jedenfalls nicht über die Regelung von § 4 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (BGS 751.31) einer kommunalen Aufgabe entledigen und die Erfolgsrechnung des Kantons belasten.

3. Haltung des Regierungsrats

Der Richtplan des Kantons Zug (BGS 711.31) hält im Kapitel G 7.3 fest: «Der Kanton strebt bei der Finanzierung der Mobilität, unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen, das Verursacherprinzip an.» Mit Verweis auf den Richtplantext sowie dem Umstand, dass für Schulklassen bereits ein reduzierter Tarif angewandt wird, ist aus Sicht des Regierungsrats dem Anliegen der Postulantin und des Postulanten nicht nachzukommen und von einer Lösung nach § 4 Abs.1 Bst. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr abzusehen.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre eine Erhöhung der Beiträge für Exkursionen seitens der gemeindlichen Schulen der einfachste Ansatz, um dem Anliegen der Postulantin und des Postulanten gerecht zu werden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Brigitte Wenzin Widmer und Thomas Werner betreffend freie Fahrten auf dem Netz der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) für Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson vom 28. November 2023 (Vorlage Nr. 3643.1 - 17508) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 3. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser